

**Zeitschrift:** Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 48 (1956)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Mitteilungen verschiedener Art

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aufruf zur Verwerfung der Wasserrechtsinitiative (Rheinau-Initiative II)

Das «Überparteiliche Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau» lancierte im August 1952 zwei Initiativen, die, mit genügend Unterschriften versehen, am 23. Februar 1953 der Bundeskanzlei eingereicht wurden. Da diese zwei Initiativen ganz verschiedene Fragen betreffen, wurden sie vom Bundesrat und in den eidgenössischen Räten nacheinander behandelt und getrennt der Volksabstimmung unterbreitet. Die «Rheinauinitiative I», die gegen den Bau des Kraftwerkes Rheinau gerichtet war, wurde am 5. Dezember 1954 von Volk und Ständen wuchtig verworfen und zwar mit dem erfreulichen Resultat von 504 330 gegen 229 114 Stimmen; nur der Kanton Schaffhausen nahm die Initiative knapp an. Damit wurde die Fertigstellung des Grenzkraftwerks Rheinau gesichert und ein jahrelanger, mit außergewöhnlicher Heftigkeit geführter Kampf abgeschlossen.

Nun werden Volk und Stände am 13. Mai 1956 zur «Rheinauinitiative II», d. h. zur «Volksinitiative zur Erweiterung der Volksrechte bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen durch den Bund» Stellung nehmen müssen. In seiner ausführlichen Botschaft vom 4. Oktober 1955 an die Bundesversammlung beantragt der Bundesrat ohne Gegenvorschlag, dem Volk und den Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen. Der Nationalrat schloß sich in der Dezembersession 1955 mit 114 zu 19 Stimmen, der Ständerat in der Märzesession 1956 sogar einstimmig diesem Antrag an.

Auch diese zweite Initiative würde, wie ihre Vorgängerin, ein allgemein verpöntes Sonderrecht schaffen und praktisch auf sehr wenige Wasserrechtsverleihungen anwendbar sein. Sie ist ein untaugliches Mittel, das an sich berechtigte und unterstützungswürdige Ziel eines vermehrten Naturschutzes zu fördern, da sie sich ganz einseitig mit den Veränderungen des Landschaftsbildes befaßt, die mit dem Ausbau unserer Wasserkräfte verbunden sind und nicht einmal auf diesem Gebiete konsequent ist, sondern nur auf den kleinen Ausschnitt der Wasserkraftnutzung, die auf Bundesverleihungen beruht, Bezug nimmt. Eine Annahme dieser unnötigen Initiative würde zudem eine Majorisierung der Kantone und zwar praktisch nur einiger vereinzelter Kantone bedeuten; da die Initiative im besonderen gegen den Ausbau der Wasserkräfte am Spöl und damit gegen die Nutzung der Engadiner Wasserkräfte gerichtet ist, würde deren Annahme die im Kanton Graubünden auf dem Gebiete der Wasserrechtsverleihungen bestehende Autonomie der Gemeinden gefährden und untergraben; sie könnte Lösungen erzwingen, die gegen die Mehrheit des zuständigen Volkswillens gerichtet sind.

Die schon heute bestehenden Schwierigkeiten und langwierigen internationalen Verhandlungen für die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen bei Grenzkraftwerken würden durch die Annahme der Initiative in unnötiger Weise kompliziert, ja, es würde die Vertragsfähigkeit unseres Landes in der Erteilung von Konzessionen für Grenzkraftwerke gegenüber dem Ausland geradezu in Frage gestellt.

Wir empfehlen daher unseren Mitgliedern und Abonnenten, am 13. Mai 1956 die Wasserrechtsinitiative zu verwerfen und für die Verwerfungsparole zu werben.

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident: Dr. iur. K. Obrecht, Nationalrat  
Der Direktor: G. A. Töndury, dipl. Ing.